

Die vatikansche Bibliothek enthält eine große Anzahl vortrefflicher Handschriften, wie Sie aus meinem, hoffentlich im 4. Heft des 3. Bandes erscheinenden Verzeichnis ersehen werden, u. a. einen Codex des Adamus Bremensis ao. 1472, den ich kollationieren lasse. Die Benutzung dieser Handschriften erfordert einen Aufenthalt von wenigstens 1½ Jahren, und es wäre sehr zu wünschen, Ew. Wohlgeboren könnten die Erlaubnis dazu vom hannoverschen Ministerio erlangen.

373. Testament Steins¹

Münster, 20. September 1821

Stein-A. C I/18 c Nr. 11: Konzept (eigenhändig). — DZA Merseburg Rep. 92 Nachlaß Karl vom Stein D Nr. 16 Bl. 5 ff.: Ausfertigung (eigenhändig) mit Bleistiftunterstreichungen und Vermerken von v. Forckenbeck. — Staatsarchiv Münster, Rombergches Archiv, Akten, Nachlaß Landesdirektor v. Romberg Nr. 105: amtlich beglaubigte Abschrift. — Hier nach der Ausfertigung.
 Druck: Ernst Müller: Steins Testament. Westfäl. Adelsblatt 8, 1931, S. 140 ff. (nach der Ausfertigung); Pertz, Stein VI S. 1227 (nur Schlußabsatz); Alte Ausgabe VI S. 33 (nur Schlußabsatz).

Berücksichtigung des Familienvertrages von 1774. Die Tochter Therese als fideikommissarische Erbin eingesetzt. Abfindung der Tochter Henriette. Romberg zum Testamentsexekutor und Vormund seiner minderjährigen Tochter Therese bestellt. Wünscht Einigkeit unter seinen Erben, damit die sechshundertjährige Tradition seiner Familie fortgeführt werde.

¹ Vgl. Nr. 370. Für die letztwilligen Verfügungen, die Stein im Laufe seines Lebens getroffen hat, enthält die Cappenberger Akte Stein-A. C I/18 c wichtiges Material, auf Grund dessen die Geschichte der Testamente Steins allerdings nicht vollständig rekonstruiert werden kann. Stein hat danach bereits 1799 nach dem Tod seiner beiden älteren Brüder einen Wetzlarer Juristen über die Möglichkeiten konsultiert, „bei der zweideutigen Existenz“ seines Bruders Gottfried die Erbfolge so zu regeln, daß die Interessen seiner Tochter Henriette gewahrt blieben. Im Sommer 1807 bat er dann den damaligen Münsterschen Domdechanten Ferdinand August v. Spiegel um die Einwilligung, im Falle seines Todes die Vormundschaft über seine Töchter zu übernehmen (s. dazu Spiegels zustimmende Antwort vom 1. Sept. 1807 im Stein-A. C I/18 c Nr. 15; vgl. auch Lippens, Spiegel S. 89). Das erste Testament, das sich aus dem Stein-A. nachweisen läßt, legte Stein am 16. Mai 1808 beim Kurmärkischen Kammergericht zu Berlin nieder, zog es aber im Jahre 1811 zurück und machte ein neues Testament. Auch dieses nahm er zurück und legte am 29. Sept. 1818 ein neues beim Obergericht zu Münster nieder. Das an dessen Stelle tretende, hier wiedergegebene Testament von 1821 wurde, ergänzt um das Kodizill vom 19. Dez. 1829 (Bd. VII Nr. 628), nach Steins Tod wirksam. Die Ausfertigung war in zwei Umschläge eingeschlossen. Der äußere trägt den Vermerk der Deputation des Obergerichts zu Münster: „Hierin befindet sich die letztwillige Disposition des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein Exzellenz, welche Hochderselbe der unterzeichneten Deputation heute unter Verbitung der Siegelung und Inventur seines Nachlasses überreicht hat. Münster, am zwanzigsten September eintausendacht-hundertundeinundzwanzig“. Der innere trägt Steins eigenhändige Aufschrift: „Hierin befindet sich meine eigenhändig geschriebene und untersiegelte letzte Willensmeinung. Münster, d. 10. September 1821. H. F. K. Frhr. vom Stein“. Das Dokument selber trägt den Randvermerk: „Publiziert in termino den 25. Juli 1831 am Königlichen Obergericht zu Münster. v. Forckenbeck, Deputatus, Obergerichtsrat“. Konzept (A) und Ausfertigung (B) weichen an einigen Stellen voneinander ab, während die Abschrift (C) bis auf geringfügige Schreibversehen mit der Ausfertigung übereinstimmt. Abweichungen von Belang sind vermerkt.

[§ 1]

Mit meinem Tod tritt der im § 4 des Familienvertrags d. d. Nassau, den 2. Februar 1774², vorhergesehene Fall ein, und das in diesem Paragraph 4 dem letztlebenden männlichen Erben beilegte Recht kommt zur Ausübung:

„seine Töchter oder, da er deren keine hätte, andere aus der Familie herkommende Deszendenten nach eigener Willkür in allen Steinischen Gütern zu Erben einzusetzen.“

Von dieser mir bei der Erbeseinsetzung meiner Töchter durch den Familienvertrag beilegten Willkür mache ich demnach Gebrauch und beobachte dabei zugleich die Vorschrift des § 8, wonach dasjenige Familienmitglied, so sich mit einer Person verheiratet, die nicht zum alten deutschen Adel gehört, für sich und ihre Nachkommen von allem Erbrecht ausgeschlossen bleibt.

Die Zerstücklung eines viele Jahrhunderte hindurch ein Ganzes gebildet habendes Vermögen ist nachteilig für alle auf den Gütern Angesessene, und das Verschwinden eines alten Geschlechts läßt in der Gegend seines Wohnsitzes für alle, so mit ihm in dinglichen oder persönlichen Verhältnissen standen, eine Lücke.

Um diese Folgen zu vermeiden und um nach meinem geleisteten Eid den Absichten meines verehrten Vaters und meiner geliebten Brüder gemäß zu handeln, so den Familienvertrag ao. 1774 abgeschlossen und zu seiner Aufrechthaltung so vieles aufgeopfert haben, so erkläre ich hiedurch meinen Entschluß, durch meine gegenwärtige letzte Willensverordnung den gedachten Vertrag zu bestätigen und ihn auf den gegenwärtigen Fall der Vererbung meines Vermögens auf die Töchter anzuwenden.

§ 2

Ich bestätige demnach das Steinische Familienfideikommiß und erkläre wiederholt in Gemäßheit des Vertrags ao. 1774, den ich in dieses mein Testament als einen integrannten Teil aufnehme, mein ganzes liegendes und fahrendes, bewegliches und unbewegliches, [körperliches und unkörperliches]³ Vermögen für eine mit einem fideikommissarischen Band belegte, unzertrennliche, unveräußerliche Vermögensmasse, bei deren Vererbung, Benutzung und Verwaltung nach den Vorschriften des Familienvertrags ao. 1774 verfahren werden soll.

Bestandteile dieses Fideikommisses sind demnach die zu den Renteien Nassau und Cappenberg (welches letztere an die Stelle der [mit Genehmigung des Reichsritterschaftlichen Direktoriums des Kanton Mittelrhein]⁴ verkauften elterlichen Güter tritt) gehörigen Güter mit sämtlichen sie aus-

² Abschriften im Stein-A. C I/18 a und b.

³ Fehlt in C.

⁴ Fehlt in A.

machenden Grundstücken, Waldungen, Gefällen, Gerechtsamen, Häusern und den Mobilien, auch allen sonstigen Gegenständen an Weißzeug, Hausgerät, Bücher, Silberzeug, Geschmuck und den auf der Masse haftenden Schulden, Abgaben und Lasten.

§ 3

Zu fideikommissarischem Erben dieser Vermögensmasse setze ich meine jüngste Tochter Friderica Marianne Therese ein. Sie erhält es unter der Verbindlichkeit, es nach den Bestimmungen des Familienvertrags d. d. 2. Februar 1774 und dieses meines Testaments zu benutzen, nichts davon zu veräußern noch es zu belasten, sondern es unvermindert ihren Nachkommen zu hinterlassen und es unzerteilt auf einen derselben nach Maßgabe der §§ 2. 4. 6 des Familienvertrags und meines Testaments zu übertragen.

Sollte der Fall eintreten, daß meine [Tochter Therese]⁵ unverheiratet oder ohne Erben mit Tod abgehen sollte, so geht das Fideikommiß auf meine älteste Tochter Luise Henriette und ihre Erben über, es sei denn, daß sie eine eheliche Verbindung eingehen sollte mit einem nicht zum alten deutschen Adel gehörigen, also auch mit einem ausländischen Adligen, wo denn der § 8 des Familienvertrags seine Anwendung findet, und für diesen Fall substituiere ich den Herrn Wilhelm v. Löw zu Steinfurt, Sohn des seligen Herrn Obersten Georg v. Löw und der Frau Luise v. Löw, gebornen Fräulein v. Diede zum Fürstenstein, und in seiner Ermanglung und unerbten Abgang seinen jüngern Bruder Herrmann, mit allen aus dem Familienvertrag und diesem Testament entstehenden Rechten und Verbindlichkeiten⁶.

Diese Substitution erlischt und wird als nicht geschehen angesehen, wenn meine Töchter Therese [und Henriette]⁷ aus einer mit den Vorschriften des § 8 des Familienvertrages übereinstimmenden und ihnen gemäßen Ehe Erben hinterlassen, wo sie unter ihnen einen Stammhalter nach Inhalt des Familienvertrages zu wählen berechtigt und verpflichtet sind.

Meiner ältesten Tochter Luise Henriette vermache ich ein Kapital von hunderttausend Gulden im 24-Guldenfuß, so aus dem von mir Erworbenen erfolgt und ihren Pflichtteil an diesem Erworbenen um ein Vielfaches übersteigt und woraus ihr auf zwanzigtausend Gulden im 24-Guldenfuß bestimmtes Heiratsgut zu nehmen sein wird.

Stirbt sie unverheiratet, so fällt das ganze Kapital an die Familie zurück, accresciert dem Fideikommiß und wird nach dem Inhalt des § 7 des Familienvertrags verwandt; verheiratet sie sich und hinterläßt Kinder, so vererbt sich das Kapital auf

⁵ in A: „meine geliebte jüngste Tochter“.

⁶ in A stilistische Abweichungen im ganzen Absatz.

⁷ Fehlt in A.

diese, [wenn sie mich überleben]⁸. Stirbt sie ohne Hinterlassung von Kindern, so bleibt das Heiratsgut von zwanzigtausend Gulden ihrem Gemahl. Sie kann über dreijährige Zinsen des Kapitals von achtzigtausend Gulden disponieren, und dieses fällt an die vom Steinische Familie zurück, um dem Fideikommiß zu accrescieren und nach § 7 des Vertrags verwandt zu werden.

Von der kindlichen Liebe meiner Tochter Henriette Luise darf ich die Beobachtung der in diesem meinem letzten Willen enthaltenen, sie betreffenden Bestimmungen erwarten. Sollte sie aber wider alles Verhoffen durch irgendeinen fremdartigen Einfluß verleitet werden, den Inhalt meines Testaments und des Familienvertrags anzugreifen, so erhält sie nur den ihr nach dem Allgemeinen Landrecht gebührenden einen Sechstheil des von mir Erworbenen als Pflichtteil, und alles Übrige wächst dem Familienfideikommiß zu, um nach dem Inhalt des § 7 des Vertrags verwandt zu werden.

Zum Exekutor des Testaments und Vormund meiner minderjährigen Tochter Therese Friderica Marianne ernenne ich den Herrn Landesdirektor und Kammerherrn Freiherrn von Romberg zu Brüninghausen⁹ und ersuche ihn, die Freundschaft für mich zu haben, sich diesen Geschäften zu unterziehen [und meiner Tochter auch nach erlangter Großjährigkeit mit Rat und Tat beizustehen]¹⁰.

Da durch die große Veränderung, welche das deutsche Vaterland erlitten, der reichsritterschaftliche Verein aufgelöst worden und dessen in dem § 2 des Familienvertrags angenommene Einwirkung auf seine Aufrechthaltung aufhört, da ich ferner den preußischen Staat durch meine ao. 1818 abgelegte förmliche Erklärung als mein Vaterland anerkannt habe, so ersuche ich ein hochlöbliches Münstersches Oberlandgericht, insbesondere dessen jedesmaliges Präsidium, die Aufsicht über die Aufrechthaltung des Inhalts des Familienvertrags und meines Testaments zu übernehmen.

Mir, der dem Grabe entgegenreift, bleibt nur der Wunsch übrig, daß unter meinen Kindern und Nachkommen Einigkeit und Friede bestehe, so wie er seit sechs Jahrhunderten ununterbrochen unter ihren Vorfahren bestanden hat¹¹, und daß sie sich des göttlichen Segens würdig erhalten mögen durch fromme Sittlichkeit, einen ernsten, milden deutschen Sinn, durch treue Liebe zum Guten und zu den Guten, durch Abscheu gegen das Schlechte und die Schlechten, durch freundliche, mitleidige, gerechte Behandlung ihrer Gutseingesessenen und Umgebungen, durch haushälterische Benut-

⁸ Fehlt in A.

⁹ In A hatte Stein zunächst den Reichsgrafen August Ferdinand v. Merveldt als Exekutor eingesetzt, dann gestrichen und durch v. Romberg ersetzt.

¹⁰ Fehlt in A.

¹¹ In A zusätzlich eingefügt: „und sich nirgend in den ältesten Nachrichten Spuren von Familienprozessen finden“.

zung des von den Vorfahren ererbten Vermögens und vornehmlich durch treue und zu jeder Aufopferung bereite Liebe zum Vaterland.

Münster, den 20. September 1821

Heinrich Friedrich Karl
Freiherr vom Stein

374. Stein an Schmucker¹

Cappenberg, 30. September 1821

Stein-A. C I/40 b III 21 Nr. 1: Konzept (eigenhändig) auf einem Schreiben Schmuckers vom 17. Sept. 1821.

Auskunft über den möglichen Verbleib von Staatspapieren beim Ausscheiden Steins aus dem Staatsdienst im Jahre 1808.

Bei meiner Abreise von Königsberg im November 1808 gab ich alle in Händen habende Akten an die Behörden ab, und es wird dieses dem damals die meisten Finanzsachen bearbeitenden Herrn St[aa]tsm[inister] v. Altenstein und G[eheim]r[at] v. Staegemann², sowie auch dem Königl[ichen] Kabinettsregistrator Freese³ erinnerlich sein; bei diesen kann Nachfrage gehalten, auch das Archiv der Petersburger Gesandtschaft eingesehen werden, und wird sich besonders in dem letztern die mit der Gesandtschaft geführte Korrespondenz finden.

Überhaupt wäre es pflichtwidrig gewesen, bei meinem Austritt [aus dem] Dienst Staatspapiere zurückzubehalten, wozu ich auch keinen denkbaren Bewegungsgrund hatte. Da ferner diese Akten ein zu der Zeit im vollen Gang seiendes Geschäft betrafen, so würde mein Nachfolger im Dienst sie gleich vermißt und reklamiert haben.

¹ *Schmucker, 1820 Geh. Justizrat u. Generalanwalt des preuß. Finanzministeriums. Er hatte Stein anlässlich einer Prozeßsache in einem Schreiben vom 17. Sept. 1821 um Auskunft über Einzelheiten der Verhandlungsführung und den Verbleib des Schriftwechsels zwischen dem Preuß. Staatsministerium über eine Konvention zwischen Preußen und Rußland vom Jahre 1808 gebeten.*

² *Friedrich August (seit 1816 v.) Stägemann (1763–1840), ein enger Mitarbeiter Steins aus der Reformzeit und zeitlebens mit ihm verbunden, 1806 Geh. Finanzrat und Leiter der preuß. Staatsbank, Mitglied des Staatsrats.*

³ *Freese war Geh. Sekretär und Registrator im Geh. Zivilkabinett des Königs.*

375. Stein an Arndt

Cappenberg, 30. September 1821¹

Stadtarchiv Bonn, Arndt-Sammlung III 12/14: Ausfertigung (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein V S. 590; Alte Ausgabe VI S. 33 (datiert 30. Sept. 1821) und VII S. 388 (datiert 30. Sept. 1829, Schlußabsatz).

Lob des Sohnes Arndts. Charakterisierung des Zeitalters.

Ihren Herrn Sohn² muß ich mit einem Schreiben an Ew. Wohlgeboren

¹ *Die Datierung des Abdrucks des Schlußabsatzes der Alten Ausgabe VII S. 388 trifft schon deshalb nicht zu, weil Stein sich am 30. Sept. 1829 nicht in Cappenberg befand. Ein Konzept des Briefes, das die Angabe in der Alten Ausgabe VI S. 33 zunächst vermuten ließ, ist im Stein-A. nicht vorhanden.*

² *Karl Treu Arndt (1801–1885), Ernst Moritz Arndts Sohn aus erster Ehe, damals Forsteleve in Cappenberg. Vgl. Nr. 626.*